

Neues Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz verkündet

Am 4. Juni 2009 wurde das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) verkündet. Damit kann das neue **Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz** am 1. August 2009 in Kraft treten. Der wachsenden Bedeutung des Bodenschutzes auf Bundesebene wurde auf Landesebene durch Namensänderung des Gesetzes Rechnung getragen: das Brandenburgische Abfallgesetz wurde in das „**Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz**“ umbenannt. Anknüpfungspunkt für die Änderungen war das bis dahin geltende Brandenburgische Abfallgesetz.

Das Brandenburgische Abfallgesetz ist seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1997 mehrfach geändert worden. Die Änderungen aus den Jahren 2000, 2004, 2005 und 2006 ließen aber den Grundbestand der Vorschriften unberührt. Impulse für eine grundlegende Überarbeitung des Landesabfallrechts sind nunmehr verschiedenen Umständen geschuldet.

Die Anstrengungen des Landes zum **Bürokratieabbau** waren Anlass dafür, das Landesabfallrecht wegen Vereinfachungsmöglichkeiten auf den Prüfstand zu stellen. Auftakt für entsprechende Änderungen bildete bereits das Erste Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz aus dem Jahre 2006. Entfallen sind damals die Vorgaben zur abfalltechnischen Überwachung von Errichtung und Abnahme (§ 22 BbgAbfG) sowie die Ermächtigung, Konzepte und Bilanzen zur abfallarmen Verwaltung zu konkretisieren (§ 28 BbgAbfG).

Zur **Vereinfachung des Landesabfallrechts** verzichtet das Gesetz nunmehr vollständig auf

- Vorgaben zur Beauftragung Dritter durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 5 BbgAbfG)
- Anforderungen zu den Zusammenschlüssen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und zur Übertragung von Entsorgungspflichten (§§ 11, 12 BbgAbfG)
- eine Spezialregelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 20 BbgAbfG).

Gestraft und zusammengefasst wurden die Vorschriften zu:

- öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 3 BbgAbfG)
- Kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten und –bilanzen (§§ 6 und 7 BbgAbfG)
- Entsorgungssatzungen (§ 8 BbgAbfG)
- Abfallkatastern bzw. Auskünften wegen der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung (§§ 15 und 16 BbgAbfG)
- der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (§ 17 BbgAbfG)
- der Überwachungsvorschrift (§ 24 BbgAbfG)
- der Duldungspflichten (§ 26 BbgAbfG).

Schließlich wird eine Möglichkeit zur partiellen Aufgabenerweiterung für die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH eröffnet.

Anpassungsbedarf bestand für das Landesabfallrecht auch durch entsprechende Entwicklungen auf **Bundes- bzw. europäischer Ebene**. Zu nennen sind in erster Linie die Vorschriften zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung aus dem Jahre 2006, die vor allem zu einer europarechtsverträglichen Terminologie geführt haben. Anstelle „überwachungsbedürftiger“ bzw. „besonders überwachungsbedürftiger“ Abfälle wird jetzt nur noch von „gefährlichen“ Abfällen gesprochen.

Daneben war auch den neueren bodenschutzrechtlichen Entwicklungen auf Bundesebene Rechnung zu tragen, namentlich dem Bundes-Bodenschutzgesetz aus dem Jahre 1998. Unter Verzicht auf ein eigenständiges Landesbodenschutzgesetz wurden die **bodenschutzrechtlichen Regelungen** in Abschnitt 7 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vollständig überarbeitet und dem neuen Bundesbodenschutzrecht angepasst. Auch beim Bodenschutzteil des Gesetzentwurfs hat man sich um **Vereinfachung und Deregulierung** bemüht. Verzichtet wurde auf Regelungen

- zu Begriffsbestimmungen (§ 29 BbgAbfG)
- zu Untersuchungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (§ 32 BbgAbfG)
- zur Verantwortlichkeit (§ 33 BbgAbfG)
- zur Ausgleichspflicht (§ 35 BbgAbfG).

Neu ist die Verordnungsermächtigung in § 34 BbgAbfBodG zur Umsetzung des § 18 BBodSchG (Anforderungen an **Sachverständige und Untersuchungsstellen**). Ingenieure und Labore benötigen die Anerkennung nach § 18 BBodSchG, um keine Standortnachteile gegenüber Konkurrenten aus anderen Bundesländern zu haben; Vollzugsbehörden brauchen kompetente Partner für bestimmte Aufgaben im Bodenschutz (z. B. für die Sanierungsplanung). Gleichzeitig wird sichergestellt, dass vergleichbare Zulassungen anderer Bundesländer auch in Brandenburg gelten.

Die Gemeinsamen Vorschriften für Abfall- und Bodenschutzrecht im Abschnitt 9 wurden umgestaltet und dabei nicht nur gestrafft sondern auch systematisiert.

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz wurde gleichzeitig **modernisiert**. Den zeitgemäßen Bedürfnissen nach **Internetzugänglichkeit** und elektronischer Kommunikation trägt es dabei Rechnung: in Zukunft sollen sowohl die Entsorgungs- wie die Gebührensatzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Internet zugänglich sein (§§ 8 und 9 BbgAbfBodG). Gleiches gilt auch für die Abfallbilanz, in der jährlich Art, Menge und Verbleib von Abfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dokumentiert wird (§ 7 BbgAbfBodG). Auch bei der Abfallwirtschaftsplanung sollen Internet und elektronische Kommunikationsmöglichkeiten ausgeschöpft werden (§ 17 BbgAbfBodG).

Einer zeitgemäßen Herausforderung stellt sich das Landesabfallrecht auch im Hinblick auf den **Klimaschutz**: die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft wurden um eine **Klimaschutzklausel** angereichert (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BbgAbfBodG). Dem Schutz der Atmosphäre und der Vorsorge für die Folgen der globalen Klimaerwärmung wird daher auch im Rahmen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft bei der zukünftigen Anwendung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ein hoher Stellenwert zukommen.